

Anlage A15

Anlageninformation

Angaben zum Inhalt

Titel	Bremstabellen, Ableitung Teilbremsverhältnis
Bezug zu	FDV R 300.5, Ziffer 3.5.4 Teilbremsverhältnis
Autor	Bundesamt für Verkehr
Ausgabe	2018
Stand vom	24.08.2018

Angaben zu der Quelldatei

Dateiname	[616634026] A150 AB-EBV 2020 GL Bremse
Quellformat	Microsoft Office Word 2016
Seitenanzahl (inkl. Titelblatt)	2
Dateigrösse Quellformat	54 KB
Zuletzt gespeichert	Mittwoch, 18. November 2020

Weitere Angaben

Quelle	Schweizerische Fahrdienstvorschriften FDV, SR 742.173.001

Auszug aus FDV R 300.5

3.5.4 Teilbremsverhältnis

Die Bremsen sind gleichmässig im Zug zu verteilen. Überdies müssen die Bedingungen für das Teilbremsverhältnis erfüllt sein. Das Teilbremsverhältnis muss gerechnet werden:

- vom Zugschluss her bis zu jeder möglichen Trennstelle im Zug
- von der Zugspitze her für jede mögliche Trennstelle bis nach dem fünften Fahrzeug der Anhängelast.

Das kleinste berechnete Teilbremsverhältnis muss mindestens so gross sein wie das Bremsverhältnis nach angewendeter Bremstabelle für die massgebende Neigung und eine Geschwindigkeit von 25 km/h.

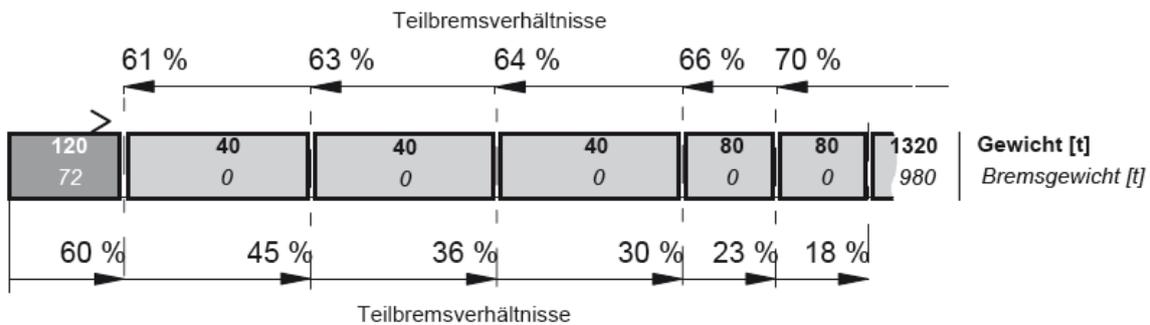
Zur Bestimmung der Teilbremsverhältnisse werden angerechnet:

- das zur Bestimmung der Bremsreihe anrechenbare Bremsgewicht der eingeschalteten Bremse
- bei geschleppten Triebfahrzeugen mit Nachbremse das in der Triebfahrzeugtabelle angegebene oder am Fahrzeug angeschriebene Bremsgewicht der Nachbremse

Das Teilbremsverhältnis gilt als erfüllt und muss nicht überprüft werden, wenn alle Fahrzeuge mit einer Bremse gebremst werden. Die Eisenbahnunternehmen, welche auf Grund der angewendeten Bremstabelle und der massgebenden Neigung grundsätzlich mit einer tieferen Geschwindigkeit als 25 km/h verkehren, erlassen die notwendigen Vorschriften in den Ausführungsbestimmungen.

Beispiel:

- Lok (Eigengewicht 120 t, anrechenbares G-Bremsgewicht 72 t)
- Anhängelast 1600 t
- die ersten fünf Wagen haben keine G-Bremse (Bremsen ausgeschaltet)



Das kleinste Teilbremsverhältnis vom Zugschluss her gerechnet, beträgt 61 %. Das von der Spitze bis zum fünften Fahrzeug der Anhängelast berechnete Teilbremsverhältnis beträgt 18 %. Mit dem im Beispiel angegebenen kleinsten Teilbremsverhältnis von 18 % darf bei Anwendung der Bremstabelle G2016 nicht gefahren werden. Für Neigungen bis 14 ‰ ist ein Teilbremsverhältnis von mindestens 20 % notwendig. Muss mit diesem Zug zum Beispiel eine Neigung von 20 ‰ befahren werden, beträgt das erforderliche kleinste Teilbremsverhältnis 30%. In diesem Falle sind der vierte und der fünfte Wagen von der Zugspitze her auszureihen oder an anderer Stelle im Zug einzureihen.